Informationen der Beihilfestelle Corona-Tests

Hiermit möchten wir Sie über die aktuellen Regelungen zur Beihilfefähigkeit der zurzeit bestehenden Corona-Testangebote informieren.

Aufwendungen für Testungen zum Nachweis einer Infektion mit dem Corona-Virus (Abstrichtests mittels Polymerase-Kettenreaktion, PCR und Schnelltests durch Point-of-Care-Antigentests, PoC-Antigentests) sind beihilfefähig, wenn sie entsprechend den sonstigen Grundsätzen medizinisch notwendig und wirtschaftlich angemessen sind. Das heißt, ein Beihilfeanspruch besteht grundsätzlich für Testungen von Personen mit bereits bestehenden Krankheitssymptomen beziehungsweise einem Verdacht auf eine Corona-Infektion im Rahmen einer ambulanten Krankenbehandlung. Dies gilt für Tests in Arztpraxen und Testzentren. Bei asymptomatischen Personen können auch Tests im Zusammenhang mit einer voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung als beihilfefähig anerkannt werden.

Aufwendungen für Tests von asymptomatischen Personen sind mit Ausnahme der vorgenannten Tests im Zusammenhang mit einer Krankenhausbehandlung nicht beihilfefähig.
Nicht beihilfefähig sind ebenfalls Aufwendungen für Schnelltests beziehungsweise Selbsttests, die beispielsweise im Einzelhandel beschafft und durch Privatpersonen durchgeführt werden können oder aufgrund einer dienstlichen Tätigkeit veranlasst werden.

Bitte beachten Sie, dass die Beihilfeerstattung immer nur eine Teilkostenerstattung zum personenbezogenen Beihilfebemessungssatz nach der Beihilfeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO-NRW) sein kann.

Hinweis: Diese Informationen sollen Ihnen einen Überblick über wesentliche Inhalte des Beihilferechts NRW geben. Sie können hieraus keine Ansprüche herleiten. In Zweifelsfällen setzen Sie sich bitte mit Ihrer Beihilfefestsetzungsstelle in Verbindung.

Stand: 05.10.2021